

# **SATZUNG**

## des Schul- und Fördervereines der Gemeinschaftsgrundschule Marienberghausen e.V.

vom 19.11.2018

### **§ 1 Name**

1. Der Verein führt den Namen:  
Schul- und Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Marienberghausen e. V.
2. Der Verein wird den Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldbröl beantragen und hat seinen Sitz in Nümbrecht – Marienberghausen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli).

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Der Förderverein soll die Schule bei ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit unterstützen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder (natürliche Person, Personengesellschaft, Vereine und juristische Personen) werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende des Schuljahres. Die Mitgliedschaft endet ferner bei juristischen Personen mit der Auflösung der Körperschaft, bei natürlichen Personen mit dem Tod.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind:
  - gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
  - schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
  - wenn das Mitglied länger als 12 Monate seit Fälligkeit mit einer Beitragszahlung im Rückstand ist.
4. Gegen einen Ausschluss verhängenden Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung der mit einer Begründung zu versiehenden Entscheidung bei dem Vorstand eingereicht werden.

### **§ 4 Finanzen und Mitgliedsbeiträge**

1. Der Förderverein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Der Mindestbeitrag wird jeweils in der Jahreshauptversammlung durch die Versammlung festgesetzt. Der Beitrag ist am Anfang eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31.10., zu zahlen, bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft. Die erhaltenen Spenden/Gelder sollen in Beratung mit der Schulpflegschaft und den Lehrern der GGS – Marienberghausen verwandt werden.

## **§ 5 Die Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in, Schriftführer/in, 1. Kassierer/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Vorstand gem. § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 1. Kassierer/in. Diese sollen in das Vereinsregister eingetragen werden und den Verein in außergerichtlichen und gerichtlichen Belangen vertreten. Jeder vertritt den Verein allein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Auf Antrag erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet ferner durch Amtsniederlegung oder Ende der Mitgliedschaft im Verein. Eine Nachwahl bis zur turnusmäßigen Neuwahl ist möglich.
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch 2x jährlich.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen (Beschlüsse im Wortlaut), welches vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der/Die Kassierer/in führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und verwaltet das Barvermögen des Vereins. Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer/innen, die eine Überprüfung der Jahresabrechnung durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins nach innen und nach außen zu führen. Er ist hierbei an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Veranlassung des Vorstandes oder, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, einberufen werden.
3. Einladungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erfasst. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen (Beschlüsse im Wortlaut), welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle können bei Bedarf von jedem Mitglied eingesehen werden.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - Wahl des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassierer/in
  - Beschlussfassung über den Kassenbericht
  - Entlastung der Kassierer/in
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung des Mindestbeitrages
  - Anregungen für zukünftige Tätigkeiten
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
6. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültig abgegebenen Stimmen.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer extra zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden. Ein solcher Antrag ist umgehend allen stimmberechtigten Mitgliedern bekanntzugeben.

### **§ 9 Ausscheidens von Mitgliedern**

1. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein oder eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.

### **§ 10 Vermögen des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden, an den Träger der Schule der GGS-Marienberghausen, die Gemeinde Nümbrecht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat; insbesondere für die Kinder der GGS Marienberghausen.

### **§ 11 Mittelverwendung**

1. Über die Mittelverwendung des Fördervereins erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Vollmacht.

### **§ 12 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

**Die Satzung wurde von den Mitgliedern beschlossen und angenommen.  
Nümbrecht, den 19.11.2018**